

Besondere Bedingung Nr. 0705 Hafner, Herd- und Ofenerzeugung; Rauchfangkehrer

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch die allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nicht atmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).

Art.7 Pkt.11. AHVB findet insoweit keine Anwendung.